

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

41. Jahrgang

1985

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Welt Notkers des Dichters im Spiegel seiner Urkunden

Von

Pascal Ladner

Auf den ersten Blick mag das Vorhaben abwegig erscheinen, die Welt Notkers des Dichters, der sich selber mehrfach Notker balbulus, der Stammler, genannt hat, im Spiegel seiner Urkunden fassen zu wollen*. Gewiß, im Vergleich zu seinen großartigen Sequenzendichtungen und im Vergleich zu den *Gesta Karoli Magni*, jenem Juwel spätkarolingischer Literatur, nehmen die von Notker entworfenen Urkunden einen äußerst bescheidenen Platz ein; indes, sie bestehen, und so darf der Versuch einer kurzen Betrachtung selbst eines Teils dieses Schriftgutes – wie ich gleich einschränkend noch erklären werde – gerade auch im Lichte der neueren Forschungen zum Karlsbuch gewagt werden¹.

Diese Betrachtung führt in das Kloster St. Gallen, das bekanntlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zur vollen geistigen Entfaltung gelangte und neben der Reichenau zu den führenden Reichsklöstern des ostfränkischen Reiches gehörte. Um nur Weniges, als Hintergrund für meine späteren Ausführungen Dienliches in Erinnerung zu rufen: Es ist die Zeit, in der Grimald², Hofkapellan des verstorbenen Kaisers Ludwig d. Fr. und

*) Mit Anmerkungen versehener Text des Vortrags, welcher anlässlich der Jahrestagung der MGH und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München am 29. Februar 1984 gehalten wurde.

¹) Wolfram von den Steinern, Notker der Dichter und seine geistige Welt. Darstellungsband (1948) S. 71–76; Hans F. Haefele, Studien zu Notkers *Gesta Karoli*, DA 15 (1959) S. 358–392; Notker der Stammler, Taten Kaiser Karls des Großen (Notkeri Balbuli *Gesta Karoli Magni imperatoris*), ed. H. F. Haefele, MGH SS N. S. 12 (verbesserter Nachdruck 1980) S. VII–XXIII; Theodor Siegrist, Herrscherbild und Weltsicht bei Notker Balbulus. Untersuchungen zu den *Gesta Karoli* (1963); Heinz Löwe, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund, Schweiz. Zs. für Geschichte 20 (1970) S. 269–302 (abgedruckt in: ders., Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des Mittelalters [1979] S. 123–148).

²) Vgl. besonders Paul Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. Berlin

Erzkanzler (*summus cancellarius*) König Ludwigs d.Dt.³, im Jahre 841 von diesem zum nicht geringen Entsetzen der Mönche als Abt von St. Gallen eingesetzt worden ist, dank seinen nahen Beziehungen zum Hof dem Kloster wertvolle Privilegien verschaffte und den von Abt Gozbert begonnenen Klosterneubau zur Vollendung brachte⁴. – Es ist die Zeit, in der im Kloster selbst zunächst als Vertreter des wegen Hofdiensten häufig abwesenden Grimald und nach dessen Tode im Jahre 872 als gewählter Abt Hartmut⁵ wirkte, jener Hartmut, der nicht nur um die Erweiterung der wirtschaftlichen Grundlagen des Klosters erfolgreich besorgt war⁶, sondern vor allem auch, als ehemaliger Schüler des Hrabanus Maurus in Fulda, sein besonderes Augenmerk der Bildungsstätte widmete, indem er dem Iren Moengal/Marcellus die Leitung der inneren, Iso diejenige der äußeren Schule übertrug⁷; wie uns die erhaltenen Codices und die damals verfaßten Kataloge lehren, hat in seiner Abtszeit die Klosterbibliothek wertvollste Bereicherung erfahren⁸. – Es ist die Zeit, wo in den ersten Dezembertagen des Jahres 883 anläßlich des Besuches Karls III. in St. Gallen Abt Hartmut um seine Ablösung gebeten hat und die Mönche daraufhin ihren noch verhältnismäßig jungen Mitbruder Bernhard zum Nachfolger gewählt haben, den der Kaiser sogleich zum Abt einsetzte⁹; dieser Bernhard lehnte sich einige Jahre später gegen den seit dem Spätherbst 887 regierenden König Arnulf von Kärnten auf, worauf ihn der Herrscher kurzerhand absetzte¹⁰ und zum Nachfolger Salomo erkor, der bald danach zudem als Salomo III. den Konstanzer Bischofsstuhl bestieg¹¹. – Schließlich ist es die Zeit, in der im Kloster die Freundestrias

1932) S. 7 ff., 11 f.; Josef Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1* (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 170 ff.

³) Erster Beleg: MGH D LD 17 (835 Sept. 30).

⁴) Erwin Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen 3: Das Stift* (1961) S. 29 ff.

⁵) Vgl. von den Steinen (wie Anm. 1) S. 26 f.

⁶) Vgl. Rolf Sprandel, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches* (1958); Ulrich May, *Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden* (1976).

⁷) Vgl. von den Steinen (wie Anm. 1) S. 40.

⁸) Albert Bruckner, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 3 (1938) S. 24 ff.; *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 1, bearb. von Paul Lehmann (1918) S. 55–89 Nr. 16–20.

⁹) Ratpert, *Casus s. Galli*, ed. G. Meyer von Knonau, *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* 13 (1872) c. 33–35.

¹⁰) Ekkehard IV., *Casus s. Galli*, ed. H. F. Haefele, *Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe* 10 (1980) c. 11.

¹¹) Ulrich Zeller, *Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen* (1910) S. 48 ff.; Fleckenstein (wie Anm. 2) bes. S. 199 ff., 210.

Ratpert, Tutilo und Notker lebte und wirkte: Ratpert, der Schulmeister, der Verfasser der *Casus Sancti Galli*, aber auch Dichter von Hymnen; Tutilo, der vielbegabte Künstler, der dichtete, malte, musizierte, Gold schmiedete und Elfenbein schnitzte¹²; Notker endlich, von dem Ekkehard IV. schrieb: „Dürr an Leib, aber nicht an Seele, stammelnd in der Rede, aber nicht im Geist – *corpore non animo grätilis, voce non spiritu balbulus* – hochragend in göttlichen Dingen, geduldig in irdischem Ungemach, milde bei allem... Im Beten, im Lesen, im Dichten war er unermüdlich. Und um all die Gaben seiner heiligen Persönlichkeit bündig zusammenzufassen: er war ein Gefäß des Heiligen Geistes so überquellend reich, wie es zu dieser Zeit kein anderes gab“¹³.

Dieser zu Recht so hochgepriesene Notker, der zeitweilig als Bibliothekar und Bücherschreiber¹⁴, als Hospitar¹⁵ und, wie offenbar einige Dorsualvermerke auf Diplomen bezeugen, als Archivar¹⁶ seines Gallus-Klosters wirkte, hat nebenher auch Urkunden – richtige¹⁷ und fingierte – verfaßt, deren Erforschung als Notkerscher Nachlaß erst in den Anfängen steckt. Ich werde deswegen – wie angekündigt – mein Thema einschränken, indem ich nur wenige Beispiele, genau nur jene fünf Herrscherurkundenformulare ins Auge fasse, die in neuerer Zeit von Ernst Dümmler unter dem Titel „Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz“¹⁸ und von Karl Zeumer als „*Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta*“¹⁹ herausgegeben worden sind, von beiden Editoren zusammen mit den übrigen Teilen dieses Formularbuches.

Damit ist angedeutet, daß diese fünf Herrscherurkunden Teil eines größeren Ganzen bilden. Gemäß den beiden vollständigsten Handschriften, die heute in München und Wien aufbewahrt liegen, wird die Sammlung mit der sogenannten *Notatio* eröffnet²⁰, mit zwei Lehrbriefen Notkers an seinen Schüler und Freund Salomo, die einen bildungsgeschichtlich höchst aufschlußreichen Abriß der patristischen und späteren kirchlichen Litera-

¹²) Vgl. von den Steinen (wie Anm. 1) S. 522 ff.

¹³) Ekkehard IV., *Casus* (wie Anm. 10) c. 34.

¹⁴) Hermann Wartmann (Hg.), *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen* 2 (1866) Nr. 679 (890 Aug.); vgl. auch von den Steinen (wie Anm. 1) S. 496.

¹⁵) Wartmann Nr. 687 (892 Juli 12), 738 (892 Sept. 20), 693 (894 Febr. 11).

¹⁶) Haefele (wie Anm. 1) S. 385 ff.

¹⁷) Übersicht bei von den Steinen (wie Anm. 1) S. 500 ff.

¹⁸) Erschienen 1857, Neudruck 1964.

¹⁹) MGH LL sectio V: *Formulae Merovingici et Karolini aevi* (1886) S. 390–399.

²⁰) Die Übersicht erfolgt nach Wolfram von den Steinen, *Notkers des Dichters Formelbuch*, in: *Menschen im Mittelalter* (1967) S. 88–120 (Erstveröffentlichung: *Zs. für schweiz. Geschichte* 25 [1945] S. 449–490).

tur enthalten; dann folgen – nach den Herrscherurkunden – hauptsächlich ein Kloster betreffende Privaturkundenformulare, anschließend Briefbeispiele aus einer bischöflichen Korrespondenz und zum Abschluß persönliche Briefe Notkers an Waldo und Salomo in Prosa und in Versen. Die einzelnen Teile, oder genauer, die einzelnen Stücke der Sammlung sind zu verschiedenen Zeiten, zweifellos jedoch in den Jahren zwischen 870 und 890 entstanden, und die vermeintliche Heterogenität dürfte der Grund gewesen sein, weshalb die moderne Forschung erst allmählich – analog zu den ebenfalls anonym überlieferten *Gesta Karoli Magni* – Notker als den Verfasser der ganzen Sammlung erkannt hat, und dies hauptsächlich aufgrund sprachlicher und stilistischer Kriterien. Meines Wissens hat erst Wolfram von den Steinen 1945 auf den größeren Sinnzusammenhang aufmerksam gemacht und auch eine einleuchtende Erklärung zur Entstehung gegeben: „das Formelbuch wurde von Notker (aus älteren Aufzeichnungen) für Salomo III. zusammengestellt, und zwar in dem Zeitpunkt, als König Arnulf diesem das Bistum Konstanz und die Abtei Sankt Gallen verlieh. Ein Erinnerungsgeschenk an den Schüler von einst, ein Denkmal ihrer an Spannungen und Fährnissen reichen Freundschaft – ein Denkmal für manche Irrung des Jüngeren, aber auch für die immer gleiche Treue und Bereitschaft des Älteren –: eine Huldigung an den neuen Herrn“²¹.

Hier ist aus dem Klosterleben Notkers nachzutragen, daß er während Jahren als Mentor der beiden Brüder Waldo und Salomo amtete, die, aus einer nicht unbedeutenden schwäbischen grundherrlichen Adelsfamilie stammend²², von ihrem Großonkel, dem Bischof Salomo I. von Konstanz, zum geistlichen Stand bestimmt und dem Kloster St. Gallen zur Erziehung übergeben worden sind. Neben dem Besuch der äußeren Schule wurden sie von Notker betreut und in Gesprächen sowie anhand von Urkunden und Briefen in Fragen der Bistumsverwaltung und der klösterlichen Rechtsgeschäfte auf ihre künftigen Ämter vorbereitet²³. Als dann zunächst Waldo²⁴ Ende 877 und bald darauf Salomo²⁵ als Kapelläne in den Hofdienst Karls III. übertraten und als Notare in der königlichen Kanzlei arbeiteten, mag Notker ein Bündel solcher Übungsblätter aufbe-

²¹) Ebenda S. 118.

²²) Vgl. Löwe (wie Anm. 1) S. 274 f.

²³) Das Verhältnis von Notker zu Waldo und Salomo hat von den Steinen (wie Anm. 20) S. 106 ff. aufgrund der in der Sammlung überlieferten Briefe aufgearbeitet. – Ekkehard IV., *Casus* (wie Anm. 10) c. 1.

²⁴) Vgl. Paul Kehr, *Die Kanzlei Karls III.* (Abh. Berlin 1936) S. 20 ff.

²⁵) Ebenda S. 28.

wahrt, bei den gelegentlichen Besuchen der beiden – Waldo bestieg 884 den Bischofsstuhl von Freising, Salomo dürfte zwischen seinen Hofdiensten bei Karl III. und Arnulf in den Jahren 886–888 nochmals längere Zeit in St. Gallen verbracht haben – ergänzt und schließlich im Jahre 890 teilweise neu redigiert haben.

Betrachten wir nun aufgrund des Gesagten die fünf Herrscherurkundenformulare näher: Ich möchte sie in einem ersten Schritt urkundenkritisch gesamthaft und im einzelnen vorstellen, dann in einem zweiten Schritt nach der Absicht des Verfassers fragen, um schließlich daraus Bausteine für Notkers Weltbild zu gewinnen. Es handelt sich 1. um ein Bischofswahlprivilegium, 2. um eine königliche Güterschenkung an einen Bischofssitz, 3. um die Ernennung eines klösterlichen Immunitätsprivilegiums mit der Bestätigung der freien Abtwahl, 4. um die Erhebung einer Kapelle zum Kloster, und schließlich 5. um einen Gütertausch zwischen dem Herrscher und einem Vasallen.

I

Wie es bei Urkundenformularen üblich ist, sind Eigennamen oft nur mit der Initiale, mit N oder mit dem Pronomen *ille* angedeutet, doch ist allein schon in den stereotypen Protokoll- und Eschatokollformeln soviel stehen geblieben, daß der Historiker versucht ist, eine präzisere Zuordnung vorzunehmen. Aber gleich hier gerät er in Verwirrung wegen der offensichtlichen Verstöße gegen die Kanzleiregeln, so wenn etwa *Hludovicus* – es muß sich um Ludwig den Deutschen handeln – in der Intitulatio als *rex Germaniae*²⁶ bezeichnet wird, wo doch allein *rex* stehen dürfte, oder wenn sich Karl III. *Karolus ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alemanniae*²⁷ betitelt, oder wenn anderswo beim gleichen König in der Signumszeile das Kaiserwort *augustus* vorkommt und diese Signumszeile dann fortfährt: *reitoris Francorum, Suevorum, Baioariorum, Turingorum, Saxonum domitorisque barbarum nationum*²⁸. Es ist in der Tat kanzleiwidrig, wenn in der Siegelankündigung das Siegel mit *nostrae imaginis*²⁹ genauer umschrieben wird oder wenn gar der Herrscher von sich in subjektivem Stil spricht: *Scire volo omnes...*³⁰. Vollends begreift man beim

²⁶) Formula 1 (S. 395, 23). Ich gebe jeweils in Klammern die Seiten- und Zeilenzahl der Edition von Zeumer (wie Anm. 19).

²⁷) Form. 5 (S. 399, 16).

²⁸) Form. 2 (S. 397, 13 f.); vgl. unten Anm. 40.

²⁹) Form. 2 (S. 397, 12).

³⁰) Form. 5 (S. 399, 17).

Lesen der übrigen Urkundenteile den verachtenden Spott gewisser Diplomaten über diese Formulare; ich zitiere hier nur Zeumer, der wörtlich sagt: „Nachdrücklich hervorzuheben ist aber, daß der Verfasser dieser Formeln nur eine sehr geringe, oberflächliche Kenntnis von Königsurkunden gehabt haben kann. Die einfachsten, feststehenden Regeln des Kanzleigebrauchs der damaligen Herrscher waren ihm völlig unbekannt“³¹, und Bresslau in seinem Handbuch der Urkundenlehre: „Die ersten fünf Formulare für Königsurkunden sind... frei erfunden. Sie lehnen sich weder an bestimmte Urkunden, noch im allgemeinen an den Kanzleigebrauch der Zeit an und sind hauptsächlich dadurch von Interesse, daß sie zeigen, wie wenig man im Kloster St. Gallen imstande war, eine Königsurkunde ohne Vorlage zu entwerfen“³² – eine Meinung, die noch in Rudolf Buchners Rechtsquellenfascikel Nachklang gefunden hat³³.

Dazu drei ganz kurze Zwischenbemerkungen: zum einen hortete das Archiv von St. Gallen bis zum Jahre 887 mehr als zwei Dutzend Herrscherurkunden³⁴, von denen sicher eine einen Dorsualvermerk von Notkers Hand trägt³⁵; zum andern hatte Notker zur Zeit der Endredaktion seiner Sammlung über Grimald, Waldo, Salomo und andere bestimmt Kenntnis von den Gebräuchen der Herrscherkanzlei; und zum dritten – und dies haben Notkers Kritiker nicht beachtet – lassen sich in jedem der fünf Formulare Sätze und Wendungen nachweisen, die der Verfasser mosaikartig aus echten Diplomen zusammengetragen hat.

*

Ich referiere den Inhalt des Bischofwahlprivilegiums: Eingangs wird berichtet, ein Bischof hätte dem Herrscher die Befürchtungen der Kanoniker, des Klerus und des ganzen Volkes der Diözese vorgetragen, daß nach seinem Tode ein Fremder über Fremde (*ignotus ignotis*) ein Anderssprachiger (*alterius linguae*) oder jemand von ungewohnten Sitten (*diversorum mo-*

³¹) Karl Zeumer, Über die alamannischen Formelsammlungen, NA 8 (1883) S. 509.

³²) Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1931) S. 239.

³³) Rudolf Buchner, Die Rechtsquellen (Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1953) S. 54.

³⁴) Karl d. Gr. (MGH D Karol. 1 130), Ludwig d. Fr. (Wartmann [wie Anm. 14] 218, 226, 233, 234, 263, 312), Ludwig d. Dt. (MGH DD LD 13, 69, 70, 71, 87, 103, 105, 144, 146, 158, 159, 160), Karl III. (MGH DD K III. 5, 11, 13, 60, 67, 68, 91, 92a, 98, 136, 159).

³⁵) MGH D LD 146; Abbildung in DA 15 (1959) nach S. 392.

rum) als Bischof eingesetzt werden könnte. Der Herrscher gewährt daraufhin die freie Bischofswahl (*ius eligendi sibi episcopum... concedimus*), wobei er – und hier beginnt die grundsätzliche Verschiedenheit zu vergleichbaren echten Bischofswahlprivilegien³⁶ – vier ergänzende Bestimmungen anfügt: der hohe Klerus und adelige Laien sollen in erster Linie einen Kanoniker von freier und edler Abkunft (*ingenuus et nobilis*) wählen, der in den kirchlichen Schriften und im Kirchenrecht bewandert (*divinae auctoritatis eloquiis et sinodaliū decretorum constitutis instructus*) sowie von guten Sitten (*bonis moribus adornatus*) ist, und diesen dem Herrscher zur Einsetzung vorführen. – Sollte sich ein solcher Mann unter den Kanonikern nicht finden, so kann dem Herrscher ein würdiger, fleißiger (*dignus et industrius*) Mönch der Diözese präsentiert werden, den jener nach Empfehlung des Erzbischofs als Bischof einsetzt. – Falls die Wahlgremien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, wird als dritte Variante vorgeschlagen, einen einfachen Kleriker der Diözese, der von Stand ist und über Gelehrsamkeit verfügt (*natalibus et doctrina pollens*), zu wählen und dem Herrscher vorzustellen. – Würde jedoch – das ist die 4. Bestimmung – ein Knecht, ein öffentlich verschuldeter oder sonst lasterhafter Mann gewählt, bzw. wäre die Wahl unrechtmäßig, ohne Mitwirkung des Volkes zustande gekommen oder würde die Präsentation ohne geeignete Zeugen vorgenommen, dann allerdings behielte sich der Herrscher vor, aus eigener königlicher Machtbefugnis (*liceat nobis potestate regia uti*) einen würdigen Priester ins Bischofsamt zu berufen, der sowohl die Kirche kanonisch zu regieren (*qui... ecclesiam canonice sciat regere*), als auch den Königsdienst zu leisten (*ad nostrum obsequium... sufficiat occurrere*) vermöchte³⁷.

Das zweite Formular stellt ein Muster für die Beschenkung einer Bischofskirche mit Königsgut unter gleichzeitiger Gewährung der Immunität dar. Zum eigentlichen Rechtsinhalt ist nichts zu bemerken, doch fällt die in der Narratio wiedergegebene Begründung des Bischofs auf, die Einkünfte seines Bistums seien derart gering (*reculas valde tenuissimas esse* –

³⁶) MGH DD K III. 119 für Chalon-sur-Saône (885 Juni 12), 131 für Paderborn (885 Sept. 8); an beiden war Salomo beteiligt. Zur Sache vgl. Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 2 (1878) S. 522 ff.; Friedrich Kempf, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. von H. Jedin 3/1 (1966) S. 313.

³⁷) Weitere Bemerkungen zu Form. 1: Zur Intitulatio vgl. bei Anm. 26; nicht vorhanden ist die Devotionsformel, vgl. Kehr (wie Anm. 2) S. 16. – Vorlagen für die Arenga: MGH DD LD 13 (833), 70 (854), 144 (873); D K III. 98 (885), außerdem in bezug auf den Inhalt Wartmann (wie Anm. 14) 233 (818), 263 (821), MGH D LD 13 (833), D K III. 11 (878).

eine typisch Notkersche Superlativwendung³⁸⁾, daß sie weder genügten, den Königsdienst zu leisten, noch die eigenen Aufgaben zu erfüllen (*et nostrae sublimitatis obsequio et suo ministerio satisfacere nequiret*), zu welcher letzteren der Unterhalt von Kirche und Klerus sowie die Aufnahme von Pilgern gehöre (*ad eandem ecclesiam vel ad clerum sustentandum vel peregrinos suscipiendos*). Auffällig ist hier der Hinweis auf die Pilgeraufnahme, die weniger in den Aufgabenbereich einer Bischofskirche als vielmehr, gemäß Kapitel 53 der Benediktinerregel, in jenen eines Klosters fällt, – und tatsächlich erhielt St. Gallen von Karl III. zwei Schenkungen gerade im Hinblick auf diese Pflicht³⁹⁾. Den urkundlichen Rahmen sprengt überdies das recht frei und unjuristisch konkret formulierte Introitus-Verbot im Immunitätspassus, auf das ich in diesem Zusammenhang nicht eingehe⁴⁰⁾.

Das dritte Formular bringt die Erneuerung eines klösterlichen Immunitätsprivilegiums mit der Bestätigung der freien Abtswahl. Obwohl in diesem Formular sämtliche Namen getilgt sind, weist es nicht zuletzt dank dem verfassungsgeschichtlichen Abriss in der Narratio ganz eindeutig auf St. Gallen. Danach hätte das Kloster seit alters aufgrund königlicher Verfügung das Recht der freien Abtswahl besessen und der Konvent sei allein dem König unterworfen, dem Ortsbischof dagegen lediglich in bezug auf kanonische Angelegenheiten wie Ordination und kirchliche Disziplin verpflichtet gewesen, bis daß ein Bischof mit üblen Machenschaften vom Herrscher die Unterjochung des Klosters unter die Bischofskirche erwirkt habe (*quibusdam machinationibus, immo surreptionibus apud avum nostrum N... episcopus ipsi ecclesiae idem monasterium subjugaret*). Ein neuer Herrscher habe die alten Freiheiten wieder hergestellt, die nun zur Bestätigung vorliegen⁴¹⁾. Diese Bestätigung beginnt mit dem Immunitätsschutz, wo

³⁸⁾ Karl Zeumer, Der Mönch von St. Gallen, in: Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (1886) S. 108 f.; Wilhelm E. Willwoll, Die Konstanzer Predigt des hl. Gallus (1942) S. 58 ff. Zum Stil Notkers vgl. überdies von den Steinen (wie Anm. 20) S. 100 ff. und Häfele, Notker der Stammler (wie Anm. 1) S. X ff.

³⁹⁾ MGH DD K III. 60 (882), 98 (885).

⁴⁰⁾ Weitere Bemerkungen zu Form 2: Die verwendete Invokation ist ungebräuchlich; sie erscheint in MGH D Arnulf 111 (ohne Datum). – Die Arenga ist identisch mit MGH D K III. 136 (886). – Zur Corroboratio vgl. bei Anm. 29. – Zur Signumszeile vgl. Anm. 28; zu der dort vorkommenden Völkeraufzählung: Paul Kehr, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (Abh. Berlin 1933) S. 10; Siegrist (wie Anm. 1) S. 114 f.; Herwig Wolfram, Intitulatio 2, MIOG Ergb. 24 (1973) S. 38.

⁴¹⁾ Es handelt sich, ähnlich wie auch bei Ratpert (wie Anm. 9) c. 10 ff., um eine offensichtlich verkürzte und insofern tendenziöse Darstellung der Verfassungsgeschichte St. Gallens. Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Konstanz und St. Gallen ist nicht

freilich der Empfänger anstelle des bekannten Introitus-Verbotes *ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate ... ingredi audiat* die Formulierung zu lesen erhielt: *ut ... nullus episcopus, nullus comes ... absque petitione vel consensu abbatis ... ad ipsum monasterium ... venire praesumat*. Dann folgt die Bestätigung des freien Wahlrechts, doch auch hier ist das übliche Formular durchbrochen, wenn dem Konvent auferlegt wird, nur solche Mitbrüder für die Abtswürde in Betracht zu ziehen, die zur Leitung des Klosters gemäß der Benediktinerregel und zum Königsdienst geeignet seien (*qui ipsum monasterium secundum regulam sancti Benedicti bene regere⁴² et ad nostrae serenitatis obsequium sint idonei*). Der Erwählte ist dem Herrscher zu präsentieren, bevor er mit der Weisung, Eintracht unter den Brüdern zu wahren und das klösterliche Gebet für den festen Stand des Reiches und für den Frieden der ganzen Kirche zu fördern, eingesetzt wird. Und nochmals völlig kanzleiwidrig endet die Disposition mit der Drohung des Herrschers: sollten sich Abt und Mönche streitsüchtig oder widerspenstig (*querulosi aut contradictores*) gebärden, „dann werde ich – droht er, und zu denken ist an die Absetzung Abt Bernhards⁴³ – ihnen irgendeinen solchen von meinen Kapellänen oder Bischöfen oder Vasallen vorsezen, der ihren Ungehorsam zu zähmen vermag oder der sie, falls sie sich – was fern sei – nicht bessern wollen, auf meinen Befehl und als Beispiel für alle übrigen in alle Winde zerstreuen soll“⁴⁴.

endgültig geklärt trotz der Forschungen von Heinrich Büttner, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, Zs. für schweiz. Kirchengeschichte 43 (1949) S. 1–27 und 132–150; ders., Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, Zs. für schweiz. Kirchengeschichte 48 (1954) S. 225–274; Theodor Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: Zur Geschichte der Alemannen, hg. von Wolfgang Müller (1975) S. 430–481 (Erstveröffentlichung: Schweiz. Zs. für Geschichte 2 [1952] S. 473–524); Josef Semmler, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründerzeit des Klosters Reichenau, hg. von Arno Borst (Vorträge und Forschungen 20, 1974) S. 305–395, bes. S. 349 f. – Die weitere Entwicklung ergibt sich aus MGH D Karol. 1 130 (780 März 8), Wartmann (wie Anm. 14) 218 (816 Jan. 27), 234 (818 Juni 3), MGH DD LD 13 (833 Okt. 19), 69 (854 Juli 22), 70 (854 Juli 22), 144 (873 Febr. 1), MGH DD K III. 5 (877 Aug. 18), 67 (883 Febr. 13), 159 (887 Mai 30), MGH D Arnulf 103 (892 Juli 2) usw.

⁴²) Bis hierher ist die Formulierung kanzleikonform.

⁴³) Vgl. oben bei Anm. 10.

⁴⁴) Weitere Bemerkungen zu Form. 3: Zu beachten sind die anachronistische Form der Invokation, die in den Kaiserurkunden Karls d. Gr. belegt ist (erstes Beispiel MGH D Karol. 1 197; vgl. auch Heinrich Fichtenau, Zur Geschichte der Invokationen und „Devotionsformeln“, in: ders., Beiträge zur Mediävistik 2 [1972] S. 41 ff.), sowie der Fehler der Arenga.

Ich komme zum vierten Formular, das von der Erhebung eines mit Reliquien versehenen Kultortes zum Kloster handelt – Notker hat vielleicht an St. Mangen in St. Gallen gedacht⁴⁵. Der Herrscher vollzieht die Neugründung mit der Einsetzung des Abtes, dessen Aufgabe es ist, das Kloster nach der Regel des hl. Benedikt zu organisieren, mit anderen Worten: vornehme und fromme Männer zu versammeln (*nobiles et religiosos homines illic congregando*), für die regelgetreue Durchführung der Gebete, Lesungen und Handarbeit zu sorgen (*orationibus, lectionibus, operi manuum regulariter insistendo*), für die Mönche passende Wohnstätten zu errichten (*congrua monachis habitacula construendo*) und die Güter des Klosters mit Hilfe des Königs und seiner Getreuen gegen offenkundige und heimliche Gegner zu verteidigen (*res eiusdem ecclesiae contra manifestos et occultos adversarios per nostrum et fidelium nostrorum favorem defensando*). Dies ist die Voraussetzung dafür, daß – so fährt der Text wörtlich in ziemlich freiem Diktat fort – „die dort versammelten Knechte Gottes, reichlich mit Nahrung und Kleidung ausgestattet, sich Tag und Nacht dem Lobe Gottes und den Fürbitten für uns und für das gesamte christliche Volk zu widmen imstande sind“ (*die noctuque Dei laudibus et precibus pro nobis et pro omni populo christiano ... insistere sufficient*). Die Gehorsamspflicht der Konventualen gilt ausschließlich gegenüber dem Herrscher, gegenüber dem Bischof nur in bezug auf den kanonischen Bereich (*cui – dem Bischof nämlich – tantum canonice, non autem serviliter obtemperare debere noverint*)⁴⁶.

Das letzte Formular endlich beinhaltet einen Gütertausch zwischen König Karl III. und einem Vasallen, bzw. eine königliche Schenkung zu Erb und Eigen sowie den Empfang einer entsprechenden Gegenschenkung des Vasallen. Die Zuordnung dieses Stückes zu den vier besprochenen ist nicht ohne weiteres einleuchtend und ich begnüge mich vorerst im Hinblick auf den Versuch einer Gesamtdeutung mit dem Hinweis auf einige Besonderheiten, die sich m. E. nicht in den korrekt formulierten rechtlich relevanten Aussagen, sondern beinahe am Rand eingestreut finden. Zunächst fällt die schon früher zitierte ungewöhnliche Intitulatio auf: *Karolus ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alemanniae*, welche ganz manifest das auf göttlichem Geblütsrecht beruhende Königtum

⁴⁵) Vgl. Ekkehard IV., Casus (wie Anm. 10) c. 4. Zu St. Mangen: Poeschel (wie Anm. 4) S. 123; Johannes Duft, Die Hausherren der Fürstabtei St. Gallen (1975) S. 21.

⁴⁶) Weitere Bemerkungen zu Form. 4: Zur Geblütsarenga vgl. Heinrich Fichtenau, Arenga, MIÖG Ergb. 18 (1957) S. 65, 84. – Hinzuweisen ist auf den Begriff *constitutio* (S. 399, 12) zur Bezeichnung dieser Urkunde, die in der Tat gewissermaßen eine Klosterverfassung darstellt.

tum des letzten legitimen, von den Großen des Reiches im November 887 verlassenen Karolingern im Ostreich unterstreicht⁴⁷. Dieser König wünscht – er schreibt es auffälligerweise in subjektiver Form⁴⁸ –, allen, die gerecht und fromm leben möchten, seine väterliche Zuneigung zu erweisen (*quia cunctis iuste et pie vivere cupientibus paternum affectum exhibere desidero*). Ferner sichert der Herrscher das Rechtsgeschäft für alle Zeiten (*per generationum successiones* – auch dies eine in Urkunden ungewöhnliche Wendung) gegen Übergriffe selbst seiner eigenen Leute mit einer Bullenbesiegelung, damit einerseits – so wörtlich – „unser Volk nicht durch verborgene und uns unbekannte Gewaltanschläge übelwollender Männer gegen uns eingenommen werde“ und andererseits dem tauschenden Vasallen „keinerlei Befürchtung oder Angst um seine Besitztümer verbleibe“⁴⁹.

II

Soviel zum Inhalt dieser fünf, zugegebenermaßen in Vielem nicht kanzeleikonform redigierten Formulare, und es stellt sich nun die Frage, welche Absicht Notker bei der Umgestaltung der Texte und bei der Einbeziehung dieses für eine bischöfliche und klösterliche Kanzlei nur bedingt brauchbaren Teils in die Gesamtsammlung – in das „Erinnerungsgeschenk an den Schüler von einst“ – verfolgt haben könnte. Wolfram von den Steinen hat in diesen Formularen letztlich „Denkmuster“ gesehen⁵⁰, – ich

47) Vgl. bei Anm. 26. – Die von Karl Brunner, *Der fränkische Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Intitulatio 2* (wie Anm. 40) S. 317, vertretene Ansicht, daß diese Intitulatio von Salomo III. zur Rechtfertigung der Herrschaft Konrads I. geschaffen worden sei, ist m. E. auch wegen des chronologischen Ansatzes unhaltbar.

48) Vgl. auch bei Anm. 29 und die nur kopial überlieferte, das Kloster Rheinau betreffende Tauschurkunde MGH DK III. 1 (876).

49) In dieser urkundensprachlich überaus ungewohnten Formulierung (*et nullus ministerialis vel procurator rei publicae eidem homini de ipsis rebus aliquam molestiam per qualemcumque machinationem audeat inferre, ne populus noster per malivorum (!) hominum occulta et nobis incognita molimina abhorrescat a nobis ... Et ne fortassis eidem homini timor aliquis vel suspitio rerum suarum perdendi remaneat ...*) dürfte Notker seine Sorge um die Unsicherheit im Reich, welche die Krankheit und der Sturz Karls III. einerseits und die Herrschaftsübernahme durch den nicht durch Geblütsrecht (vgl. die Intitulatio) legitimierten, außerehelichen Sohn Karlmanns, Arnulf, andererseits nach sich zogen, zum Ausdruck gebracht haben. Vgl. auch Löwe (wie Anm. 1) S. 277. – Weitere Bemerkungen zu Form. 5: Zu beachten ist der Begriff *bullā* (Bleisiegel) in der Korroborationsformel; von den acht erhaltenen Diplomen Karls III. mit Bullen betreffen drei St. Gallen (MGH DD K III. 67, 91, 159; vgl. auch 38 A), zwei die benachbarte Reichenau (MGH DD K III. 99, 172); dazu: P. Kehr, in: MGH DD K III. S. LXIV; Percy Ernst Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste 2* (1968) S. 57.

⁵⁰) von den Steinen (wie Anm. 20) S. 96.

selber möchte sie aus der dieser Umschreibung anhaftenden Unverbindlichkeit herausheben und sie als exemplarische Weisungen kennzeichnen. Ähnlich wie Notker seinen Freund in der das Bändchen eröffnenden *Notatio de illustribus viris* mit den wichtigsten „auctores“, mit den verbindlichen Quellen der Wissenschaft vom Reiche Gottes, vertraut macht, so unterweist er ihn in den Formularen über die Eigenschaften und Aufgaben verschiedener Amtsträger, verschiedener Stände. In dieser Sicht sind die konkreten Namen unerheblich – bezeichnenderweise sind in der handschriftlichen Überlieferung der Sammlung die Initialen der Herrschernamen auch mehrfach vertauscht⁵¹ –, es ist das Sachliche, das im Vordergrund steht.

In den beiden ersten Formularen steht der Bischof im Mittelpunkt; sie handeln vom Wahlverfahren, von den Idoneitätskriterien und von den bischöflichen Aufgaben. Ein Bischof soll unter den Kanonikern, allenfalls unter den Mönchen und erst in letzter Linie unter den gewöhnlichen Geistlichen gewählt werden; er soll aus der Diözese stammen, kein Fremdling sein – bei diesem alten kanonischen Postulat hatte man in St. Gallen bestimmt die von Wetti überlieferte Antwort des hl. Gallus im Ohr, als er in Konstanz von Klerus und Volk zum Bischof auserkoren worden war: „Dazu beachten die, die das wollen, auch nicht, daß nach kanonischem Recht kein Fremder zum Bischof geweiht werden darf. Doch bei mir ist der Diakon Johannes. Er ist einer aus eurem Volke. Der besitzt durch die Gnade Christi auch alle (zum Bischofsamt nötigen) Fähigkeiten“⁵² –; zu diesen Idoneitätskriterien gehören ferner: edle Herkunft, Kenntnis des theologischen und kirchenrechtlichen Schrifttums, sittliche Lebensführung; er muß Sorge – auch materielle Sorge – für Kirche, Klerus und Volk tragen sowie Königsdienst leisten. Es liegt hier, um es in einem Wort auszudrücken, ein Bischofsspiegel vor.

Der zweite Themenkreis betrifft Kloster, Abt und Mönche, d. h. Notkers eigene Lebens- und Erfahrungswelt. Deshalb werden exemplarisch die klösterlichen Verfassungsrechte dargelegt: die Unterstellung unter den Herrscher, die Beschränkung der bischöflichen Befugnisse auf die kanonischen Amtshandlungen der *ordinatio* und der *correctio*, das Verfahren der freien Abtswahl. – Analog zum Bischofsspiegel enthalten die Formulare 3 und 4 einen Abtsspiegel: der Abt muß fähig sein, ein Kloster einzurichten, annehmbare Lebensbedingungen zu schaffen (*congrua monachis habita-*

⁵¹) Vgl. den kritischen Apparat bei Zeumer (wie Anm. 19).

⁵²) *Vita Galli auctore Wettino*, ed. B. Krusch, MGH SS rer. Merov. 4 (1902) S. 269f.

cula construere) – ich erinnere daran, daß Notker die Schlußphase des St. Galler Klosterneubaus miterlebt hat –; er muß, womit eigentlich alles gesagt ist, fähig sein, das Kloster *secundum regulam sancti Benedicti bene regere*; er trägt die Verantwortung für den Nachwuchs, für die Durchführung des Offiziums wie auch für die Beschäftigung der Mönche mit dem *opus ma-num*; er soll für das leibliche Wohlergehen (für die *abundantia victus et vestitus*)⁵³ seiner Mönche, aber auch für den äußeren Schutz des Klosters besorgt sein; zu seinen Verpflichtungen gehört ebenfalls der Königsdienst. – Doch nicht nur für den Abt ist aus diesen Texten ein Spiegel herauszulesen, sondern auch für die Mönchsgemeinschaft: ihr wird auferlegt, unter der Leitung des Abtes einmütig zusammenzuleben, Handarbeit und tägliches Offizium zu verrichten und insbesondere – *die noctuque* – für den Herrscher, für das Reich, für das ganze Gottesvolk sowie für den Frieden der ganzen Kirche zu beten.

Im letzten Formular deutet Notker m. E. das Verhältnis des Herrschers zum *populus christianus*, zum Volke, für das teilweise stellvertretend der Laienvasall steht. Nur wenig wird hier ausgesagt – diese Feststellung scheint mir typisch für die Erfahrungswelt des Mönches Notker zu sein –: das Volk soll Vertrauen zum Herrscher haben, es soll sich der Sicherheit und des Rechtsschutzes erfreuen, um *iuste et pie* zu leben unter dem Schutz – nun zitiere ich Herrscherumschreibungen aus den *Gesta Karoli* – des *Dei cultor eximius, servorum Christi socius, tutor et defensor indefessus*⁵⁴, bzw. des *episcoporum episcopus*⁵⁵.

III

Bischöfe, Äbte, Mönchsgemeinschaft, Volk und der alle überragende Herrscher, dies sind die Fixpunkte im Weltbild Notkers, wie es in den fünf Formularen ausgebreitet vorliegt, dies sind die Größen, deren rechtmäßiges Verhalten er urkundenmäßig knapp, in kanzleiwidrigen Formulierungen dafür um so frappanter dem Hofkapellan und Abt-Bischof Salomo gleichsam exemplarisch vor Augen führen wollte. Seine Anschauungen beruhen im wesentlichen auf Vorstellungen der früheren Karolingerzeit, die ihm – wie die geschichtstheologisch kühne Deutung der Daniel-

⁵³) Form. 4 (S. 399, 6).

⁵⁴) Notker, *Gesta* (wie Anm. 1) S. 66 Z. 24f. mit Verweis auf Robert Folz, *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'empire germanique médiéval* (1950) S. 82.

⁵⁵) Notker, *Gesta* S. 33 Z. 26.

vision am Anfang der Gesta Karoli zeigt – ohnehin als der Beginn eines neuen Weltzeitalters galt⁵⁶. Es sind die Ideen des von Alkuin propagierten *Imperium christianum*⁵⁷, der *dignitas imperialis a Deo ordinata*⁵⁸, seiner einen Vers Vergils abwandellenden Weisung an Karl d. Gr.: *ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit*⁵⁹, es sind Bestimmungen der großen, von Ludwig d. Fr. promulgierten Kapitularien von 818/819 und 825 über das Amt des Herrschers, über die Pflichten und Rechte der Bischöfe und Klöster, die in Notkers Formularen Widerhall gefunden haben⁶⁰. Neuere, insbesondere im westfränkischen Reich entwickelte und von den Päpsten aufgegriffene Ansichten über die Problematik von imperium und sacerdotium, von der Verbindung königlicher und priesterlicher Macht in der Person des Herrschers⁶¹, kommen nicht zum Ausdruck, obwohl man in St. Gallen davon Kenntnis hatte⁶².

In den Augen Notkers beruht das Herrscheramt auf göttlichem Recht und auf Geblütsrecht (*rex ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione*); daraus leitet der Herrscher seine Legitimation zur Eignungsprüfung der Bischofs- und Abtskandidaten sowie zur Ein- und Absetzung derselben ab; darin wurzelt seine Sorge für Reich und Kirche. Und dieses Bild entspricht auch im ganzen der reichskirchlichen Praxis im damaligen ostfränkischen Reich. Doch Notkers historischer Blick war genügend geschärft, um auch seine eigene Zeit zu durchschauen. In der Fortsetzung des sogenannten Breviarium Erchanberti hat er die Reichsteilungen und Hauptregenten seit dem Tode Ludwigs d. Fr. geschildert⁶³. Er wußte um die Auflösung und die Zersplitterung des Imperium Karls d. Gr. In manchen Sätzen seiner Formulare schwingt leise, indirekte Kritik an den Zuständen seiner Zeit mit: weder Abt Grimald, noch Abt Salomo gehörten dem Benediktinerorden an, beide sind nicht vom Konvent gewählt wor-

⁵⁶) Dazu Heinz Löwe, Von Theoderich zu Karl dem Großen, DA 9 (1952) S. 401; Siegrist (wie Anm. 1) S. 113.

⁵⁷) Alcuin, Epistolae 148, 292 usw., ed. E. Dümmeler, MGH Epp. 4 (1895) S. 241, 292 usw. (Index).

⁵⁸) Alcuin, Epist. 257 S. 414.

⁵⁹) Alcuin, Epist. 174 S. 288 (vgl. Vergil, Aen. II, 59).

⁶⁰) Vgl. Eugen Ewig, in: Handbuch (wie Anm. 35) S. 123 f., 126, 131 f.

⁶¹) Vgl. Löwe (wie Anm. 1) S. 281; umfassend: Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen (Schriften der MGH 24/1–3, 1972–1974).

⁶²) Fuhrmann (wie Anm. 61) bes. S. 280.

⁶³) Monachi Augiensis continuatio annorum 840–881, ed. G.H. Pertz, MGH SS 2 (1829) S. 329 f.

den und Salomos Erhebung auf den Bischofssitz von Konstanz scheint von König Arnulf ohne vorgängige Wahl durch Klerus und Volk der Diözese vorgenommen worden zu sein. – Deshalb sollten diese Formulare, ähnlich wie die Geschichten im Karlsbuch, als *exempla* und als Weisungen in die Gegenwart und Zukunft wirken.

Zeichnet sich in diesem kleinen Ausschnitt aus einem Gelegenheitswerk Notkers ganze Welt ab? Ich denke kaum. Es lassen sich einige Wesenszüge fassen, doch Tieferes enthalten seine Hymnen.